

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 1.

Dienstags, den 3. Januar

1843.

Der Buchhandel in Schleswig und Holstein. *)

Ausschuss-Bericht über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Betreibung des Buchhandels, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Erstattet: Schleswig, den 24. October 1842.

Bei Beleuchtung des vorliegenden Gegenstandes ist es vor allen Dingen nothwendig, den gesetzlichen und thatssächlichen Zustand des Buchhandels in den Herzogthümern in's Auge zu fassen. In den dem Entwurfe beigefügten Motiven ist schon gesagt, daß der Buchhandel nicht durch allgemein gesetzliche Verfügungen dem freien Verkehr entzogen ist, daß aber Privilegien und Concessionen zu diesem Betriebe in mehreren Städten ertheilt worden sind, bei denen man es als Selbstfolge betrachtet hat, daß sie jeden Nichtprivilegierten oder Nichtconcessionierten von diesem Betriebe ausschloßen. Indes blieb es rechtlich doch ungewiß, ob die ertheilten Concessionen ein Exclusiv-Privilegium enthielten, und es kann daher nicht verkannt werden, daß der Buchhandel eigentlich aller gesetzlichen Normen entbehrt. Dies allein dürfte die Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, der den Buchhandel zu regeln bestimmt ist, hinreichend rechtfertigen; eine besondere Aufforderung dazu liegt aber noch in dem Wesen des Buchhandels selbst, eines Gewerbzweiges, der mehr als irgend ein anderes Gewerbe in Deutschland blüht und der vielleicht als das einzige Gewerbe zu betrachten ist, in welchem Deutschland den Vorsprung vor allen übrigen Ländern Europa's voraus hat. Wenn es wesentlich die Intelligenz ist, welche den Deutschen ihren Standpunkt unter den Völkern Europa's anweist, so verdient gewiß der Buchhandel, der der Volksbildung als Träger und Hebel dient, die größte Aufmerksamkeit. Der Buchhandel ist es, welcher die Geistesprodukte aller Art dem Volke zuführt, von der Einsicht und

Ehrenhaftigkeit, mit welcher er betrieben wird, sind die Fort- oder Rückschritte der öffentlichen Bildung, die Fort- oder Rückschritte der öffentlichen Sittlichkeit wesentlich bedingt. Man kann es deshalb der Regierung nur Dank wissen, daß sie einem so wichtigen Gewerbszweige ihre Aufmerksamkeit zugewandt hat. Der Ausschuss muß sich auch mit den vorgelegten Motiven dahin vollkommen einverstanden erklären, daß das Concessioniren seinen Zweck durchaus nicht erreicht hat; denn die Concessionen sicherten nicht gegen den Büchertroddel, weil der Handel mit alten Büchern immer ein freies Gewerbe war, die Controle aber darüber, ob der Antiquar zugleich auch Sortimentshandel treibe, fast unmöglich ist. Neben den concessionirten Buchhandlungen trieben denn auch Antiquare einen mehr oder minder ausgedehnten Commissionshandel mit Büchern, welcher je nach den persönlichen Eigenschaften der Leute, die das Geschäft trieben, mehr oder minder den Charakter des Troddelhandels annahm. Der Büchertroddel ist es aber gerade, welcher nicht allein dem soliden Buchhandel Eintrag thut, sondern auch die öffentliche Sittlichkeit gefährdet. Unter diesen Umständen sank der Buchhandel bei uns zu einem höchst unwürdigen Geschäft herab, welches entweder von den Concessionirten mit großer Indolenz zur allgemeinen Unzufriedenheit und mit geringem Erfolge, oder von Antiquaren und Troddlern, wenn auch vielleicht nicht ohne Erfolg, doch auf eine den höheren Bedürfnissen wenig entsprechende Weise betrieben ward.

Die völlige Freigabe des Buchhandels nun, wie der Entwurf es beabsichtigt, dürfte indeß ebenfalls ihr Bedenken haben, weil sie auch keineswegs gegen den Troddelhandel sichern würde. Die Concurrenz hat allerdings bei jedem Gewerbe die Folge, daß sie denen, welche dasselbe mit dem meisten Capital und der meisten Intelligenz betreiben, den Vorsprung vor Gewerb-Genossen von geringeren geistigen und materiellen Mitteln sichert, und es ist daher in den vorgelegten Motiven ganz richtig ausgeführt, daß die Concurrenz größere Unternehmungen in der Regel nicht sowohl ge-

*) Dies uns von geehrter Hand zugekommene interessante Actenstück säumen wir keinen Augenblick unsern Lesern mitzuteilen, nur bedauernd, den in Rede stehenden Gesetzentwurf selbst nicht beifügen zu können. Hoffentlich wird uns die nachträgliche Mitteilung möglich.

d. R.

10r Jahrgang.

1